

**Verordnung  
über die kollektiven Kapitalanlagen  
(Kollektivanlagenverordnung, KKV)**

**Änderung vom ...**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

**I**

Die Kollektivanlagenverordnung vom 22. November 2006<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 31 Abs. 4–6*

<sup>4</sup> Die Bewilligungsträger dürfen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommission erheben, wenn sie Zielfonds erwerben, die

- a. sie unmittelbar oder mittelbar selbst verwalten; oder
- b. von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie verbunden sind durch:
  1. eine gemeinsame Verwaltung,
  2. Beherrschung, oder
  3. eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung.

<sup>5</sup> Für die Erhebung einer Verwaltungskommission bei Anlagen in Zielfonds nach Absatz 4 gilt Artikel 73 Absatz 4 sinngemäss.

<sup>6</sup> Die Aufsichtsbehörde regelt die Einzelheiten. Sie kann die Absätze 4 und 5 auch für weitere Produkte anwendbar erklären.

**II**

Diese Änderung tritt am 1. März 2009 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz  
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>1</sup> SR 951.311

